## Erläuterungen (öffentlich)

4. Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

## Sachverhalt:

Nach § 32 Abs.1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister in der ersten Sitzung öffentlich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf die gewissenhaft Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Bei der Verpflichtung, die für die Dauer der Amtszeit gilt, geben die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Die Verpflichtungsformel wird durch Aufnahme in die Vorlage zur Gemeinderatssitzung und mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden um den Hinweis ergänzt, dass

- Ehrenamtlich Tätige (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte) Tatbestände, die eine Befangenheit nach § 18 GemO begründen können, diese selbständig anzuzeigen haben und in Zweifelsfällen das jeweilige Gremium, nicht dessen Vorsitzender entscheidet:
- Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine

Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten müssen.

Die Verpflichtung kann vorgenommen werden, nachdem das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreis mit Schreiben vom 05.06.2014 die Wahl für gültig erklärt hat.

Da der bisherige Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO festgestellt hat, kann die Verpflichtung der am 25.05.2014 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erfolgen.

05.06.14 Ra/Fs